

# **Satzung**

## **über die Erhebung von Gebühren (Verpflegungsanteile) in der/den Ganztagsschule(n) der Gemeinde Haßloch/Pfalz**

**Vom 14.07.2005**

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz und der §§ 1, 2 und 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Erhebung von Gebühren**

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme des Mittagstisches in der/den Ganztagsschule(n) Benutzungsgebühren (Verpflegungsanteile).

### **§ 2**

#### **Gebührenhöhe**

Die Gebühr beträgt täglich 3.00 €.

### **§ 3**

#### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten (§ 7 Abs. 1 Ziffer 5 Sozialgesetzbuch VIII –SGB-) der Kinder. Sie haften gesamtschuldnerisch.

### **§ 4**

#### **Entstehung der Gebühren und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der entsprechenden Leistungen der Ganztagsschule(n) (Verbindliche Anmeldung zum Besuch der Ganztagsschule(n)).
- (2) Für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren (Verpflegungsanteile) gelten folgende Regelungen:
  - (2.1) Die Gebühren (Verpflegungsanteile) werden in Form eines monatlichen Pauschalbetrages als Vorausleistung festgesetzt, die Personensorgeberechtigten erhalten hierüber einen Festsetzungsbescheid.

- (2.2) Zum Ende des Schuljahres werden die Gebühren (Verpflegungsanteile) endgültig durch Bescheid festgesetzt. Das Gleiche gilt, wenn das Kind vor Beendigung des Schuljahres die Ganztagschule(n) verlässt.
- (2.3) Die Gebühren (Verpflegungsanteile) werden monatlich jeweils am 1. eines jeden Monats nach den Festsetzungen des Abgabenbescheides fällig.
- (3) „Die Gewährung einer Sozialermäßigung (teilweiser bzw. gänzlicher Erlass der Gebühr/en) ist auf Antrag möglich. Sie ist an eine Einkommensgrenze gebunden. Die Berechnung wird analog den pauschalierten monatlichen Regelleistungen / Sozialgeld nach dem Zweiten bzw. Zwölften Buch Sozialgesetz (SGB I und XII) durchgeführt. Die tatsächlichen monatlichen Belastungen des/der Gebührenpflichtigen werden bei dieser Berechnung berücksichtigt, wobei evtl. Einkommen des/der Gebührenpflichtigen bei der Berechnung der Einkommensgrenze als anrechenbares Einkommen in Abzug gebracht werden“.

## **§ 5**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2005 in Kraft.

Haßloch, den 14.07.2005

Die Gemeindeverwaltung

Hans-Ulrich Ihlenfeld  
Bürgermeister